

Statuten Verein «Unverpackt Schweiz»

1. Name / Sitz

Unter dem Namen "Unverpackt Schweiz" besteht ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich, Kanton Zürich.

2. Zweck

Der Zweck des Vereins ist ein ethischer Interessenszusammenschluss verschiedener Unverpacktläden, Teil-unverpackt Läden sowie dem Verein zugewandte Unternehmungen und Produzent*innen der Schweiz. Er versteht sich als Verein «Unverpackt Schweiz» und wird nachfolgend auch als solcher bezeichnet. Hauptziel ist die Kanalisierung gemeinsamer Anliegen und ein stärkerer und gebündelter Auftritt gegen aussen. Weiter dient der Verein dem Austausch zwischen den Mitgliedern, er soll Verhandlungen mit Lieferant*innen vereinfachen und Öffentlichkeitsarbeit verfolgen. Schliesslich sind die dem Verein zugehörigen Mitglieder darum bemüht: unnötigen Müll zu vermeiden und Abfall generell zu minimieren, sowie die nachhaltige Produktion von Lebensmitteln und Alltagsgütern voranzutreiben; Umweltprobleme bewusst zu machen; Erzeugern*innen, Händlern*innen und Verbrauchern*innen Müll vermeidende und Ressourcen schonende Wege des Konsumierens und Wirtschaftens aufzuzeigen und vorzuleben; den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen aktiv zu fördern; ein konstruktives, faires und gemeinwohlorientiertes Wirtschaften zu fördern, die Zero Waste-Philosophie und die Fachhandelskompetenz seiner Mitglieder zu fördern.

3. Mittel

Die Mittel des Vereins setzen sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden zusammen. Ansonsten wird von Projekt zu Projekt geschaut, welche Geldbeträge nötig sind und wie diese zu beschaffen sind.

4. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Organisationen und Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung des Zwecks haben.

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

- Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind juristische Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Sie zahlen einen selbstgewählten jährlichen Beitrag von mindestens 50.- CHF. Empfohlen ist ein Betrag zwischen 300 und 500 CHF.
- Passivmitglieder/Gönner ohne Stimmrecht sind natürliche oder juristische Personen. Sie zahlen einen jährlichen selbstgewählten Beitrag von mindestens 50.- CHF.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

7. Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Für Vorstandsmitglieder besteht eine Kündigungsfrist von sechs Monaten. Sie kann im Einzelfall vom Vorstand und dessen einstimmigen Beschluss verkürzt werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand

9. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt, wird vom Vorstand geleitet und durch diesen mindestens zwei Wochen im Voraus, unter Beilage der Traktandenliste einberufen. Über Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann an der Generalversammlung auch abgestimmt werden. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangen. Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung
- Beschluss über das Jahresbudget
- Beschluss über den Betrieb
- Auflösung des Vereins
- Festlegung des Mitgliederbeitrages

An der Generalversammlung ist jedes Aktivmitglied des Vereins stimmberechtigt. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Aktivmitglieder. Einstimmigkeit soll jedoch angestrebt werden.

Ausnahmen vom einfachen Mehr der an der Generalversammlung anwesenden Aktivmitglieder bilden die Vereinsauflösung, wo eine Zweidrittelmehrheit gefordert wird und die Statutenänderung, bei welcher das einfache Mehr sämtlicher Mitglieder erforderlich ist.

Die Stimmabgabe kann auch schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

Statutenänderungen werden den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor Sitzungstermin bekannt gegeben. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen einer zweckverwandten Organisation überschrieben.

10. Vorstand

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

10.1. Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern, die jeweils für ein Jahr von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern und arbeitet ehrenamtlich.

10.2. Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

10.3. Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Anstellung einer Geschäftsleitung

11. Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung per 16.05.2021 via Zoom angenommen.

Im Namen des Vereins „Unverpackt Schweiz“

Bärtschi Nadine, Espirito Santo Natacha, Huber Iris, Jacot Natalie, Kälin Pascal, Muff Jasmin, Pleisch Corina, Welschinger Tara

Der Vorstand

Zürich, 20.5.2021,
